

Gemeinsam gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung

Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg

September 2019

(Aktualisierung Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis

A. V	or/	bemerkung	5
B. L	eit	faden	6
I.		Hintergrundinformationen	6
П	١.	Zielsetzung	8
П	II.	Zielgruppe	9
		Grundsätze der Zusammenarbeit	
		1. Allgemeines	10
		2. Aufgabentrennung	10
		3. Vorgehensweise	11
		a) Polizei/FKS identifiziert Betroffene	11
		(1) Einbindung der Staatsanwaltschaft	11
		(2) Einbindung der Fachberatungsstellen und der Leistungsbehörden	11
		b) Fachberatungsstelle identifiziert Betroffene	12
		c) Andere Stelle identifiziert Betroffene	13
		4. Zahlen	13
C. A	uf	gabenverteilung bei der Betreuung von Opfern von Arbeitsausbeutung	14
I.		Polizei, FKS, Finanzverwaltung bzw. Steuerfahndung, Gewerbeaufsicht,	
		Deutsche Rentenversicherung	
		1. Polizei	
		2. Zollverwaltung/FKS	15
		3. Finanzverwaltung bzw. Steuerfahndung	16
		4. Gewerbeaufsicht	17
		5. Deutsche Rentenversicherung	18
П	١.	Staatsanwaltschaft	18
П	II.	Fachberatungsstellen	19
ľ	V.	Ausländerbehörden	20
V	/ _	Leistungsbehörden	23

		Asylbewerberleistungsbehörden – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	23
		2. Jobcenter/Arbeitsagentur - Leistungen nach dem SGB II und SGB III	24
		3. Sozialamt - Wohnungslosenhilfe	27
		4. Versorgungsämter – Leistungen nach dem SGB XIV	28
D.	Abl	kürzungsverzeichnis	
Ε.	Anh	nang	
	ı.	Übersicht über Beratungsangebote	III
		Fachberatungsstellen für Betroffene von Arbeitsausbeutung in Baden- Württemberg	111
		2. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Baden-Württemberg	VI
		3. Fachberatungsstellen in anderen Bundesländern	VIII
		4. Weitere Unterstützungsangebote	VIII
	II.	Indikatoren für Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung	XI
	III.	Fallbeispiele	XII
	IV.	Weiteres Material zum Thema	XVI
	V. [Dokumentationsbogen - MUSTER	XVII
	lmr	pressum	XVIII

A. Vorbemerkung

Im Koalitionsvertrag¹ der Landesregierung Baden-Württemberg vom 9. Mai 2016 wurde vereinbart, einen Runden Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung einzuberufen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Unternehmen ist sich ihrer Verantwortung für ihre Beschäftigten sehr bewusst und hat neben dem Wohl des Unternehmens auch immer das Wohl der Beschäftigten im Blick. Leider gibt es aber auch Fälle, in denen dies anders ist. Durch die Arbeit des Runden Tisches sollen Beschäftigte durch Beratung gestärkt und vor schlechten Arbeitsbedingungen geschützt werden. Der Landesregierung und insbesondere dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist es ein großes Anliegen, strafbare und ausbeuterische Sachverhalte bei Arbeitsverhältnissen zu unterbinden und den Zugang zu bestehenden Hilfsangeboten für Betroffene zu verbessern. Dabei sollen keine bestimmten Branchen oder Arbeitgeber unter Generalverdacht gestellt werden, gegen bestehende Fälle von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen in Baden-Württemberg soll jedoch konsequent vorgegangen werden. Bei der Bekämpfung der Arbeitsausbeutung ist beabsichtigt, bereits Anzeichen von Missständen entgegenzuwirken und nicht erst begangene Straftaten zu verfolgen. Von Arbeitsausbeutung in den verschiedenen Formen sind neben vergleichsweise wenigen Deutschen überwiegend Migrantinnen und Migranten aus wirtschaftlich schwachen Ländern betroffen. Eine Einschränkung auf bestimmte Herkunftsländer der Betroffenen besteht nicht.

Am 23. Februar 2018 wurde erstmals der Runde Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg einberufen. Ein Ergebnis dieses Runden Tisches ist der vorliegende Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen² in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern, der Durchsetzung ihrer Rechte sowie der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. Damit sind neben Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung insbesondere auch Fälle von Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft gemeint, die zur besseren Lesbarkeit im Weiteren unter dem Begriff der "Arbeitsausbeutung" zusammengefasst werden.

¹ Der Koalitionsvertrag wurde am 9. Mai 2016 zwischen dem Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der Christlich Demokratischen Union Baden-Württemberg geschlossen.

² Einen Überblick über die Beratungsstellen finden Sie ab Seite II im Anhang.

B. Leitfaden

I. Hintergrundinformationen

Im Jahr 2005 wurde Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft erstmals in Deutschland als eigener Tatbestand im Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Im Jahr 2016 wurden die Straftatbestände Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB) wie folgt erweitert und umstrukturiert:³

Menschenhandel gemäß § 232 StGB

Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung liegt vor, wenn jemand eine andere Person mit dem Ziel rekrutiert (anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt), sie unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage durch eine Beschäftigung auszubeuten. Ebenso unter Strafe steht, wenn die Hilflosigkeit einer Person, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, durch eine Beschäftigung ausgenutzt wird. Eine ausbeuterische Beschäftigung setzt gemäß § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB voraus, dass die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, die der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen. Die Opfer sollen davor geschützt werden, in eine Situation gebracht zu werden, in der sie sich der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft nicht oder nur sehr eingeschränkt widersetzen können.

Bei Personen unter 21 Jahren verzichtet das Gesetz auf die Voraussetzungen der Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Ist das Opfer unter 18 Jahren, erhöht sich der Strafrahmen.

Zwangsarbeit gemäß § 232b StGB

Unter Zwangsarbeit fällt, wenn jemand eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Abs. 1 Satz 2 StGB) aufzunehmen oder fortzusetzen, sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen. Bei Personen unter 21 Jahren verzichtet das Gesetz auf die Voraussetzungen der Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit.

6

³ Die genannten Paragraphen sind für eine bessere Lesbarkeit auf ihren wesentlichen Inhalt gekürzt worden, es wird daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB

Ausbeutung der Arbeitskraft liegt vor, wenn jemand eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausbeutet durch eine Beschäftigung nach § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person. Das Wesen der Tat liegt darin, dass der Täter die Arbeitskraft des Opfers ausbeutet, indem er eine Schwächesituation ausnutzt. Bei Personen unter 21 Jahren verzichtet das Gesetz auf die Voraussetzungen der Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Ist das Opfer unter 18 Jahren, erhöht sich der Strafrahmen.

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gemäß § 233a StGB

Nach § 233a Abs. 1 Nr. 2 StGB wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage durch eine Beschäftigung nach § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB ausbeutet. Freiheitsberaubung bedeutet hierbei nicht die vollständige Aufhebung der Fortbewegung, sondern der Entscheidung des Opfers hierzu. Der Tatbestand ist damit auch erfüllt, wenn das Opfer an einem anderen Ort als der Unterkunft arbeiten muss, aber dabei unter ständiger Aufsicht des Täters steht, sodass es sich nicht entfernen kann. Zu beachten ist aber, dass die körperliche Bewegungsfreiheit nicht schon dadurch aufgehoben wird, dass der Täter dem Opfer Ausweispapiere oder Reisedokumente abnimmt. Ist das Opfer unter 18 Jahren, erhöht sich der Strafrahmen.

Darüber hinaus können auch Verstöße gegen Mindestlohnregelungen nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen. Die Verfolgung entsprechender Verstöße fällt neben der Zuständigkeit der Polizei auch in den Zuständigkeitsbereich der FKS.

Betroffene von Arbeitsausbeutung werden in der Praxis oftmals unangemessen oder gar nicht entlohnt, hierbei in Unterkünften oder Wohnungen untergebracht, in denen sie in beengten und unwürdigen Verhältnissen leben. Für die Unterbringung oder auch den Transport von der Unterkunft zur Arbeitsstätte wird häufig noch ein unverhältnismäßig hoher Betrag vom Lohn abgezogen.⁴ Weitere Merkmale von Arbeitsausbeutung können dubiose Vertragsvereinbarungen oder das Fehlen eines (schriftlichen) Arbeitsvertrages sein. In einer Vielzahl von Fällen werden Betroffenen sowohl Ansprüche aus der Sozialversicherung als auch Schutzrechte wie Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen (Arbeitssicherheit, Mutterschutz etc.) sowie Mindestlohnbestimmungen u.a. durch die Vortäuschung von selbständigen Auftragsverhältnissen illegal vorenthalten.

⁴ Eine vollständige Indikatorenliste zur Arbeitsausbeutung findet sich im Anhang ab Seite VIII.

Gemeinsam ist allen von Arbeitsausbeutung Betroffenen, dass sie aufgrund ihrer sozialen Situation auf dem Arbeitsmarkt anfälliger für Ausbeutungen sind. Bei Beschäftigten mit Migrationshintergrund gelten als zentrale Ursachen für das Entstehen von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen insbesondere das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Herkunfts- und Zielländern, die gesellschaftliche Ungleichheit innerhalb der Herkunftsländer, dort vorherrschende Krisen und Konflikte, die Nachfrage in den Zielländern sowie enorme Gewinne auf Seiten der Täter. Auf Seiten der Opfer spielen hingegen mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Kenntnisse des Arbeitsmarktes und der Rechtslage eine wesentliche Rolle.

Erkenntnisse für die Bekämpfung ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse werden aus ganz unterschiedlichen Bereichen gewonnen. Während die Betrachtung von Einzelfällen (individuelle Opferperspektive) eine besondere Bedeutung einnimmt, fügen sich auch Details aus der Verfolgung von Sozialleistungsmissbrauch (strafbar als Betrug gemäß § 263 StGB) und des Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern (strafbar als Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB bzw. Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO), die häufig mittels organisierter Strukturen begangen werden, sowie der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels zu einem Gesamtbild zusammen. Unabhängig von einer etwaigen Strafbarkeit wirken sich Fälle von Lohn- und Sozialdumping nachteilig auf den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft aus. Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten wenigstens die Mindestarbeitsbedingungen gewähren, haben einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Arbeitgebern, die diese nicht einhalten. Darüber hinaus können sich Betroffene von Arbeitsausbeutung gezwungen sehen, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, die sie bei Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen durch ihre Arbeitgeber nicht in Anspruch nehmen müssten.

II. Zielsetzung

Das Ziel des Runden Tisches ist es, rechtskonforme Zustände für den Kreis der Betroffenen in Baden-Württemberg zu schaffen, also menschenwürdige Arbeitsbedingungen und faire Löhne, d. h. mindestens den gesetzlichen Mindestlohn bzw. den Branchenmindestlohn oder die Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sicherzustellen. Eine gerechte Entlohnung auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung ist dabei die Maxime aller Beteiligten. Deshalb gilt es, Arbeitsausbeutung in allen Fällen konsequent und wirksam, insbesondere durch die Strafverfolgung und die Stärkung des Opferschutzes, zu bekämpfen. Für eine effektive Umsetzung dieser Ziele bedarf es vor allem einer koordinierten Zusammenarbeit der Akteure auf Landesebene mit den lokalen und regionalen Akteuren. Der Leitfaden zeigt die Vorgehensweisen dazu auf.

In der Regel werden ausbeuterische Verhältnisse durch Angaben der Opfer aufgedeckt. Deshalb werden alle Beteiligten des Runden Tisches im Rahmen ihrer Zuständigkeit daran mitwirken, den Betroffenen einen schnellen und niederschwelligen Zugang zu möglichst

unentgeltlichen Beratungen und Informationen über rechtliche Ansprüche und Handlungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Betroffene müssen in der Lage sein, ihre Rechte wirksam in Anspruch zu nehmen. Auch dabei soll dieser Leitfaden ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen aller beteiligten Stellen ermöglichen. Dies setzt zunächst voraus, dass die relevanten Stellen sowie die Allgemeinheit für Anzeichen von Arbeitsausbeutung sensibilisiert werden.

Der Leitfaden ist daher mit folgenden Institutionen in Baden-Württemberg abgestimmt: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Ministerium für Finanzen, Ministerium der Justiz und für Europa, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Ministerium für Soziales und Integration, Arbeitgeber Baden-Württemberg, Beratungsstelle Faire Mobilität, Bündnis Faire Arbeitsmigration, Deutsche Rentenversicherung, Deutscher Gewerkschaftsbund, Generalzolldirektion für die Hauptzollämter in Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stuttgart/Gewerbeaufsicht, Kommunale Spitzenverbände, Landeskriminalamt, Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, Staatsanwaltschaft Stuttgart sowie der Steuerfahndung.

III. Zielgruppe

Es gibt keine allgemeingültige Definition des Begriffs der Arbeitsausbeutung.⁵ Vielmehr besteht ein breites Spektrum an Ausbeutungsformen. Mit dem vorliegenden Leitfaden soll bereits Anzeichen von Missständen entgegengewirkt und ein besserer Schutz für Betroffene der oben genannten Straftatbestände erreicht werden. Es sollen aber auch Begleitformen der Arbeitsausbeutung wie bspw. Lohnwucher gemäß § 291 StGB oder Sonderformen der illegalen Beschäftigung nach §§ 10, 10a, 11 SchwarzArbG oder § 15a AÜG bekämpft werden.

Das Hauptaugenmerk dieses Leitfadens soll auf der Schaffung von praktikablen Abläufen liegen, die aufzeigen, wie verschiedene Akteure bei Bekanntwerden eines Falles von Arbeitsausbeutung handeln sollten. Damit die vorhandene Unterstützungsstruktur greift, ist bei der Kooperation zwischen den einzelnen Stellen der bürokratische Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Der Leitfaden richtet sich vor allem an folgende Stellen:

Behörden der Gemeinden und Städte, Landratsämter, Regierungspräsidien, Gewerbeaufsicht, Ausländerbehörden, Sozialämter, Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Polizei, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Staatsanwaltschaften, Rentenversicherung, Krankenkassen, Fachberatungsstellen.

⁵ Zur Thematik "Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung" hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg einen gesonderten Leitfaden erstellt.

IV. Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Allgemeines

Um die Wirkung des Leitfadens sicherzustellen, muss die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure stetig gestärkt werden. Dazu bedurfte es zunächst der Identifizierung aller erforderlichen Beteiligten und in einem weiteren Schritt deren Vernetzung, sodass künftig zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unverzüglich ermittelbar sind. Bei der aktiven Bekämpfung von Arbeitsausbeutung spielen vor allem regionale Akteure eine wichtige Rolle. Es sollte daher insbesondere in jeder Gemeinde und in jedem Landkreis bekannt sein, was bei Auftreten eines Falles von Arbeitsausbeutung bzw. Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung zu tun und wer zu informieren ist.

Der Opferschutz, das Strafverfolgungsinteresse des Staates und das Bedürfnis der Schadenswiedergutmachung haben in Fällen des Menschenhandels jeweils eine eigenständige Bedeutung. Soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich und im jeweiligen Interesse der Sache geboten ist, sind deshalb die gegenseitigen Informationsmöglichkeiten frühzeitig und umfänglich auszuschöpfen. Betroffene sollen daher so früh wie möglich auf die wechselseitige Kontaktaufnahme hingewiesen werden.

Für den Fall, dass Verfolgungsbehörden und Fachberatungsstellen zeitgleich tätig werden, soll die Abstimmung der zu treffenden Maßnahmen über eine einheitliche Stelle erfolgen, auf die sich die Beteiligten jeweils verständigen. Beim Verdacht auf Straftaten ist dies Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Dies soll den beteiligten Stellen, wenn möglich, angezeigt werden.

2. Aufgabentrennung

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz der unterschiedlichen Zielsetzungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure. Die unterschiedlichen Aufgaben, z. B. Ermittlungsarbeit (Polizei oder FKS) und die Arbeit der Beratungsstellen, bleiben klar getrennt. Hierbei müssen die Arbeitsgebiete, Berufsrollen und Einrichtungen auch gegenüber den Betroffenen transparent sein.

Neben einer effektiven Strafverfolgung sind weiterführende Betreuungsmaßnahmen für die Betroffenen durch Fachberatungsstellen sowie begleitende Maßnahmen durch Sozial- und Ausländerbehörden sinnvoll. Wirksame Opferschutzmaßnahmen tragen wesentlich zur Förderung und Erhaltung der Aussagebereitschaft von Zeuginnen und Zeugen bei.

3. Vorgehensweise

a) Polizei/FKS identifiziert Betroffene

Sofern im Vorfeld eines Einsatzes zu erwarten ist, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Unterbringung von Opfern und gefährdeten Zeuginnen und Zeugen erforderlich werden, unterrichtet die ermittlungsführende Dienststelle nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft oder die ermittelnde Staatsanwaltschaft selbst

- die Fachberatungsstelle,
- die Leistungsbehörde,
- die Ausländerbehörde sowie
- ggf. das Landeskriminalamt Baden-Württemberg möglichst frühzeitig vor Beginn der Einsatzmaßnahmen, es sei denn, dass hierdurch eine Gefährdung des Ergebnisses der Ermittlungen eintreten könnte. Im Rahmen der Opferbetreuung ist unter dieser Voraussetzung auch eine Fachberatungsstelle einzuschalten.

(1) Einbindung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist durch die ermittlungsführende Polizei- oder FKS-Dienststelle frühzeitig einzubinden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens ist über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes das Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herzustellen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Staatsanwaltschaft von der beabsichtigten Beendigung des Zeugenschutzes in Kenntnis zu setzen.

(2) Einbindung der Fachberatungsstellen und der Leistungsbehörden

Sofern bei geplanten Maßnahmen Aspekte der Geheimhaltung nicht entgegenstehen und das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorhanden ist, werden die Fachberatungsstelle und die für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach SGB II oder dem SGB XII zuständige Behörde des Stadt- bzw. Landkreises (Leistungsbehörde) frühzeitig informiert.

Im Übrigen unterrichtet die ermittlungsführende Polizei- oder FKS-Dienststelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft die Fachberatungsstelle, die Ausländerbehörde und die Leistungsbehörde, sobald Maßnahmen zur Betreuung, zum Schutz und zur sicheren Unterbringung von Opfern absehbar sind und bringt Betroffene und Beratungsstelle, sofern von den Betroffenen erwünscht, miteinander in Kontakt. Sofern es zu einem Ermittlungsverfahren kommt, vermittelt die Polizei bzw. die FKS unabhängig vom Angebot der Beratung die betroffene Person mit deren Einverständnis an eine psychosoziale Prozessbegleitung, die im Ermittlungs- und Strafverfahren unterstützt.

Mit der Ausländerbehörde sind ggf. aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu klären, wie z.B. § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 4b AufenthG und die Erteilung einer Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG.

b) Fachberatungsstelle identifiziert Betroffene

Wenn eine Fachberatungsstelle eine Person als betroffen von Arbeitsausbeutung identifiziert, leistet sie zunächst Fachberatung, gegebenenfalls psychosoziale Beratung sowie Krisenintervention.

Sie nimmt im Einvernehmen mit der betroffenen Person ggf. Kontakt mit der Ausländerbehörde und den Leistungsbehörden auf, um Ansprüche geltend zu machen. Zuständig ist in der Regel die Ausländer- und Leistungsbehörde des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei ausreisepflichtigen Personen ist insbesondere die Erteilung einer Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG in Betracht zu ziehen, um der Person durch eine mindestens dreimonatige Ausreisefrist zu ermöglichen, zur Ruhe zu kommen und eine Anzeige zu erwägen. Die Fachberatungsstellen sind befugt, im Einvernehmen mit den Betroffenen gegenüber der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel für die Erteilung der Bedenkfrist zu benennen.

Es ist in vielen Fällen davon auszugehen, dass Betroffene mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch ihre Unterkunft verlieren. Für die Bereitstellung und Finanzierung einer Unterbringung ist in der Regel die Kommune des bisherigen Aufenthaltsortes zuständig. In Einzelfällen vermitteln die Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel eine geschützte Unterbringung an einem anderen als dem Ausbeutungsort. Zur Finanzierung der Unterkunft ist bei einem Leistungsanspruch in der Regel die Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständig, bis der weitere längerfristige Verbleib der hilfesuchenden Person geklärt ist und ein neuer gewöhnlicher Aufenthaltsort entsteht. Dann geht gegebenenfalls auch die kommunale Finanzierungszuständigkeit über.⁶

⁶ Näheres siehe Seite 30 Abschnitt V.2.

- Die Fachberatungsstelle unterstützt bei Bedarf bei der Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber wie entgangenem Lohn und vermittelt rechtlichen Beistand.
- Ist die Person zu einer Anzeige bereit, nimmt die Fachberatungsstelle dazu Kontakt mit der örtlich oder fachlich zuständigen Polizei- oder FKS-Dienststelle auf.
- Im Falle eines Ermittlungsverfahrens oder nachfolgenden Strafverfahrens leistet die Beratungsstelle bei Bewilligung psychosoziale Prozessbegleitung oder zieht dafür qualifiziertes Personal hinzu.
- Im Falle einer Rückkehr der Betroffenen ins Herkunftsland kooperiert die Fachberatungsstelle ggf. mit der Ausländerbehörde und den Leistungsbehörden zur Finanzierung der Rückreise. Sie vermittelt außerdem an Anlaufstellen im Herkunftsland.

c) Andere Stelle identifiziert Betroffene

Sucht eine von Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung betroffene Person an anderer Stelle Rat, so verweist diese an eine der Fachberatungsstellen. Die Fachberatungsstelle leistet fachliche, bei Bedarf auch psychosoziale Beratung und leitet im Einvernehmen mit der betroffenen Person ggf. weitere Schritte ein.

4. Zahlen

Es wäre wünschenswert, für Fälle, die im Kontext mit der Anwendung dieses Leitfadens entstehen, verfügbare Daten wie z.B. Fallzahlen, Branchen, Herkunft u.Ä. zu sammeln, um bessere Erkenntnisse über die Situation in Baden-Württemberg zu erhalten. Eine Mustervorlage zur Dokumentation finden Sie im Anhang.⁷

-

⁷ Siehe Seite XV.

C. Aufgabenverteilung bei der Betreuung von Opfern von Arbeitsausbeutung

I. Polizei, FKS, Finanzverwaltung bzw. Steuerfahndung, Gewerbeaufsicht, Deutsche Rentenversicherung

1. Polizei

Allgemeine Aufgaben

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche

Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

Die polizeilichen Maßnahmen orientieren sich an der jeweiligen Gefährdungslage und den tatsächlichen Schutzerfordernissen zur Abwehr von Gefahren i. S. d. §§ 1, 3 des PolG BW. Im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung können – abhängig von den Gesamtumständen – folgende Schutzmaßnahmen vorgenommen werden:

- Die Regelung von Formalitäten bei den zuständigen Behörden und die Einrichtung von Sperrvermerken. Hier sollten insbesondere wegen Zuständigkeitsfragen sofort die Leistungs- und Ausländerbehörde am Aufgriffsort verständigt und weitere Absprachen mit dieser getroffen werden. Bei Aufgriffen an Wochenenden und Feiertagen ist nach Möglichkeit vor Unterbringung in einem anderen Stadt- oder Landkreis am nächsten Arbeitstag entsprechend zu verfahren.
- Die Durchführung von Schutzmaßnahmen vor, während und nach Vernehmungs- oder Gerichtsterminen.
- Die Verhinderung der Zugriffsmöglichkeiten auf das Opfer durch Fortführung der polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens bis zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen.

Außerdem gewährleistet die Polizei die Strukturierung und Koordination notwendiger Schutzmaßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms. Beim Fehlen der Voraussetzungen für die Einleitung von Zeugenschutzmaßnahmen beurteilt die Ermittlungsdienststelle die Gefahrenlage und trifft in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Schutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Die ermittlungsführende Polizeidienststelle trägt dafür Sorge, dass die für eine Gefährdungsanalyse notwendigen Informationen erhoben und bewertet werden. Sie informiert die Betroffenen – unabhängig davon, ob sie als Zeuginnen oder Zeugen im Strafprozess in Betracht kommen – über die Möglichkeit,

Kontakt mit einer nichtstaatlichen Beratungsstelle aufzunehmen, händigt ihnen entsprechendes Informationsmaterial aus und stellt auf Wunsch den Kontakt her.

Zeugenschutz

Auf Antrag der ermittlungsführenden Polizeidienststelle prüft das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Zeugenschutz nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) vorliegen.

Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen zur Einleitung von Zeugenschutzmaßnahmen i.S.d. ZSHG stimmt die Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamtes die weitere Vorgehensweise mit den Fachberatungsstellen ab. Die nach dem ZSHG zulässigen Maßnahmen werden dabei besonders berücksichtigt.

2. Zollverwaltung/FKS

Die Zuständigkeit der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ergibt sich aus dem SchwarzArbG. Der Generalzolldirektion – als dem Bundesministerium der Finanzen zugehörige Bundesoberbehörde – obliegt es, fachliche Vorgaben für den Aufgabenbereich Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu entwickeln, Grundsatzfragen zu klären sowie die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter auszuüben. Insoweit ist die Generalzolldirektion der zentrale Ansprechpartner für fachliche Grundsatzfragen und Fragen von bundesweiter Bedeutung.

Die FKS ist im operativen Bereich in Baden-Württemberg mit sechs Hauptzollämtern (Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Singen, Lörrach, Karlsruhe) vertreten.

Die FKS prüft nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG:

- Sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der Einzugsstelle, die sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergeben
- Missbrauch von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III im Zusammenhang mit Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen
- Ordnungsgemäße Ausstellung der Arbeitgeberbescheinigungen bezüglich Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB III
- Erwerbstätigkeiten von Ausländerinnen und Ausländern
- Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des MiLoG, des AEntG und des AÜG

- Steuer- und kindergeldrechtliche Pflichten im Zusammenhang mit Dienst- und Werkleistungen
- Beschäftigung zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und
- unzulässiges Anbieten oder Nachfragen von Arbeitskraft im öffentlichen Raum

Das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch weist der FKS mit § 2 Abs. 3 Nr. 5 SchwarzArbG erstmalig den Prüf- und den damit verbundenen Ermittlungsauftrag der Bekämpfung von Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen zu. Damit wird die bestehende Prüfkompetenz der FKS in Bezug auf Arbeitsbedingungen auf die Bekämpfung von Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit (§ 232b StGB) bzw. der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) erweitert.

3. Finanzverwaltung bzw. Steuerfahndung

Die Arbeitsausbeutung (auch in einem weiten Begriffsverständnis) ist stets mit Gewinnen auf Seiten der ausbeutenden Personen verbunden. Wie auch andere Einnahmen unterliegen diese in einem sehr breiten Spektrum der Besteuerung. Mithin sind steuerlich relevante Sachverhalte elementarer Bestandteil von Ausbeutungshandlungen.

Von Relevanz sind hier vor allem vier Bereiche:

- die Lohneinkünfte des Arbeitnehmers
- die Besteuerung der Gewinne des Arbeitgebers
- die Verpflichtung für Behörden und Gerichte, Anhaltspunkte auf Steuerstraftaten unverzüglich anzuzeigen und
- das Steuergeheimnis.

Lohneinkünfte des Arbeitnehmers

Der steuerliche Grundfreibetrag liegt derzeit bei jährlich 9.000 Euro. Bei der den Tatbeständen immanenten Unterschreitung üblicher Löhne liegen die tatsächlich gezahlten Beträge regelmäßig darunter, sodass auch keine Lohnsteuer anfällt. Die Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt besteht ohnehin primär für den Arbeitgeber.

Vielfach werden aber die Opfer von Ausbeutung dazu veranlasst, zum Schein als selbständige Leistungserbringer (sogenannte Scheinselbstständigkeit) aufzutreten. Stellen sie als solche dann Rechnungen unter dem gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer, müssten sie die entsprechenden Beträge stets an das Finanzamt melden und abführen. Dazu sind sie oft nicht in der Lage. Bei Nichtanmeldung besteht jedoch regelmäßig der

Verdacht einer Steuerstraftat; nicht abgeführte Steuerbeträge belasten das Opfer nach dem Beginn von Ermittlungen zusätzlich.

Dabei macht sich regelmäßig der Arbeitgeber strafbar, weil er die von seinen Beschäftigten ausgewiesene Umsatzsteuer seinerseits zu Unrecht als Vorsteuer geltend macht.

Besteuerung der Gewinne des Arbeitgebers

Es liegt in der Natur der Sache, dass illegale Gewinne, wie sie z.B. durch strafbewehrte Ausbeutung zu erzielen sind, durch die Täter der Besteuerung entzogen werden. Darin liegen regelmäßig Steuerstraftaten begründet. Der Besteuerung kommt damit, neben der Schadenswiedergutmachung und anderen Maßnahmen, eine bedeutende präventive Bedeutung zu. Hinzu kommt die Korrektur von illegalen Wettbewerbsvorteilen bei den Tätern.

Anhaltspunkte auf Steuerstraftaten

Für alle Gerichte und Behörden besteht eine zwingende gesetzliche Verpflichtung, die im Dienst erlangte Kenntnis über Tatsachen, die auf Steuerstraftaten schließen lassen, unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen. Die Einbindung der Finanzbehörden ist daher vielfach unerlässlich. Im Kontext der Sachverhalte bei Ausbeutungsfällen ist dabei in besonderer Weise eine falladäquate Reaktion durch die Finanzämter geboten.

Steuergeheimnis

Generell besteht für die Finanzämter eine weitgehende Verschwiegenheitspflicht durch das Steuergeheimnis. Allerdings sind im Zusammenhang mit beschäftigungsrelevanten Sachlagen sowie für Verbrechenstatbestände und Straftatbestände, die in Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung bekannt werden, weitgehende Öffnungsklauseln gesetzlich verankert, vgl. z. B. § 31a AO. Die Finanzbehörde kommt daher eventuell auch als Informationsquelle für Fälle von Ausbeutungen in Betracht.

4. Gewerbeaufsicht

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg ist bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Regierungspräsidien angesiedelt. Neben dem Umweltschutz hat die Gewerbeaufsicht vor allem Zuständigkeiten im technischen und sozialen Arbeitsschutz. Dabei werden Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen überwacht.

Die Gewerbeaufsicht wird im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben in der Regel aufgrund von Anzeigen und Beschwerden tätig. Für bestimmte Schwerpunkte werden Jahresaktionen festgelegt, um die Problematik dort gezielt und aktiv angehen zu können. Bei der Überwachung der Betriebe erfolgt zudem ein gegenseitiger Informationsaustausch mit der FKS, sofern Indikatoren für Schwarzarbeit auftreten.

Die Gewerbeaufsicht wird u.a. tätig in Fällen von:

- Überhöhter Arbeitszeiten und unzureichender Ruhezeiten
- Fehlender oder mangelhafter persönlicher Schutzausrüstung
- Gefährlicher oder mangelhafter technischer Arbeitsmittel
- Unzureichende Arbeitsplatzverhältnisse
- Fehlende oder mangelhafte Sozialeinrichtungen

5. Deutsche Rentenversicherung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen alle vier Jahre. Die Deutsche Rentenversicherung kann im Rahmen dieser Prüfungen mit Fällen der Arbeitsausbeutung in Kontakt kommen.

Entsprechende Tatbestände sind beispielsweise Nichteinhaltung der Mindestlohnregelungen nach dem MiLoG, AEntG und AÜG, Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung). Solche Sachverhalte werden ggf. darüber hinaus strafrechtlich verfolgt. Die FKS ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Prüfung und gegebenenfalls Ermittlung in diesem Zusammenhang zuständig und arbeitet eng mit den Rentenversicherungsträgern zusammen. Soweit bei einer Prüfung der Deutschen Rentenversicherung der Verdacht besteht, dass Arbeitgeber den oben angegebenen Verpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen sind, werden die Informationen an die FKS zur weiteren Prüfung übermittelt oder die Staatsanwaltschaft informiert.

II. Staatsanwaltschaft

Für die Bekämpfung des Menschenhandels ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei bzw. FKS und Staatsanwaltschaft unabdingbar.

Die Staatsanwaltschaft prüft unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aussage einer betroffenen Person, ob im Anschluss an eine polizeiliche Vernehmung aus Beweissicherungsgründen eine richterliche Zeugenvernehmung durchzuführen ist.

Zum Schutz einer betroffenen Person von Arbeitsausbeutung und seiner Rechte prüft die Staatsanwaltschaft, ob es unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles rechtlich vertretbar ist, von dessen weiterer Strafverfolgung wegen Vergehen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel begangen wurden (z.B. Besitz gefälschter Ausweispapiere, Schwarzarbeit), abzusehen. Die Einstellung derartiger Ermittlungsverfahren ist beispielsweise unter den in § 154c Abs. 2 StPO genannten Voraussetzungen möglich, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine strafrechtliche Sanktion unerlässlich ist. Die Frage der strafrechtlichen Verfolgung sollte möglichst frühzeitig geprüft werden. Im Anschluss ist der Betroffene in geeigneten Fällen über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Die Klärung der eigenen Straferwartung für die Betroffenen ist eine wichtige Voraussetzung für ihre Stabilisierung.

III. Fachberatungsstellen

Es gibt in Baden-Württemberg spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Arbeitsausbeutung⁸:

- Die Beratungsstellen "Faire Mobilität", die insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten bei der Durchsetzung der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterstützen.
- Die Beratungsstellen "mira Mit Recht bei der Arbeit!", die vorwiegend Personen mit Fluchthintergrund und Personen aus Drittstaaten bei der Durchsetzung der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterstützt.
- Die Fachberatungsstellen "Fraueninformationszentrum" und "Mitternachtsmission Heilbronn", die Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung psychosozial beraten, ggf. geschützte Unterbringung vermitteln, bei der Durchsetzung der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterstützen und in Strafverfahren begleiten.

Die Beratung erfolgt unabhängig von deren Bereitschaft, Anzeige zu erstatten oder als Zeugen vor Gericht auszusagen. Ziel ist es, Betroffene über ihre Rechte zu informieren, sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und ihre körperliche und psychische Integrität wiederherzustellen bzw. aufrecht zu erhalten.

19

⁸ Siehe im Anhang ab Seite II.

Das Beratungsangebot umfasst fachlich fundierte Informationen zu arbeits-, sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten durch Kontaktaufnahme mit Behörden, Arbeitsvermittlern oder Arbeitgebern, Unterstützung im Umgang mit Ämtern, Behörden und Polizei und die Vermittlung rechtlichen Beistands.

Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel leisten darüber hinaus Krisenintervention, psychosoziale Beratung, in Einzelfällen bei Bedarf Bereitstellung von oder Unterstützung bei der Suche nach einer sicheren anonymen Unterkunft, Schutzmaßnahmen (ggf. in Absprache mit der Polizei, der FKS), Betreuung und Begleitung im Strafprozess sowie bei Bedarf psychosoziale Prozessbegleitung, Entwicklung von Zukunfts- und Lebensperspektiven und Unterstützung bei der Integration in Deutschland oder bei Rückkehr ins Herkunftsland.

IV. Ausländerbehörden

Opfer von Arbeitsausbeutung können sich sowohl legal als auch illegal im Bundesgebiet aufhalten. Teilweise reisen Ausländer gezielt zu Erwerbszwecken ins Bundesgebiet ein und leiten hieraus ihr Aufenthaltsrecht ab. Ein Großteil der in Deutschland lebenden Ausländer reist jedoch aus anderen Gründen in das Bundesgebiet ein und erhält über diese Regelungen einen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch sich illegal in Deutschland aufhaltende Ausländerinnen und Ausländer dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie die hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Im Falle eines illegalen Aufenthalts sind die Ausländerbehörden grundsätzlich verpflichtet, diesen unverzüglich und konsequent zu beenden. Andererseits sollen im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung von Arbeitsausbeutung bei Ausländerinnen und Ausländern, deren Aussage für Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren hilfreich sein kann, die rechtlichen Möglichkeiten für eine Verlängerung des Aufenthalts genutzt werden, sofern

- sie sich eindeutig zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden bereit erklären und
- Aspekte der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung nicht entgegenstehen.

Ausländerinnen und Ausländer, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, dürfen nach § 72 Abs. 4 AufenthG nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden. Die Beendigung des Strafverfahrens führt insoweit nicht zwangsläufig zur Aufhebung von Zeugenschutzmaßnahmen, soweit die Gefährdung fortbesteht.

§ 25 Abs. 4a, 4b AufenthG enthalten humanitäre Sonderregelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Arbeitsausbeutung. Die Regelungen dienten ursprünglich vorrangig dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Täter zu erleichtern. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, das zum 1. August 2015 in Kraft getreten ist, wurden die Interessen des Opfers stärker in den Fokus gerückt.

Ausländerinnen und Ausländern, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB wurden, soll, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nach § 25 Abs. 4a AufenthG außerdem, dass

- die Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen haben und
- ihre Bereitschaft erklärt haben, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeugen auszusagen.

Praxistipp – Aufenthaltserlaubnis, um entgangenen Lohn geltend zu machen

Betroffene von Arbeitsausbeutung haben die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche oder nicht gezahlten Lohn geltend zu machen. In Bezug auf den Aufenthalt kann hier § 25 Abs. 4b AufenthG eine Rolle spielen:

Wer Opfer einer Straftat nach §§ 10, 10a, 11 SchwarzArbG oder nach § 15a AÜG wurde, dem kann – auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist – für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- die vorübergehende Anwesenheit der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
- die Ausländerin bzw. der Ausländer sich bereit erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

Eine unerlaubte Einreise, die Nichterfüllung der Passpflicht, die fehlende Klärung der Identität, eine vorangegangene Ausweisung oder Abschiebung oder die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts stehen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für jeweils ein Jahr erteilt und verlängert.

Zudem besteht nun eine Perspektive für einen Daueraufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit der Ausländerin bzw. des Ausländers für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll vielmehr auch aus rein humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen für zwei Jahre erteilt bzw. verlängert.

Um einen besseren Schutz der Betroffenen sowie die Kooperationsbereitschaft

im Strafverfahren zu erhöhen, ist nach der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Familiennachzug zu Opfern von Arbeitsausbeutung bereits während des laufenden Strafverfahrens möglich.

Die Bestimmung des § 59 Abs. 7 AufenthG regelt die Einzelheiten der Setzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber den Opfern bestimmter Straftaten einheitlich im Kontext der Abschiebungsandrohung. Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer Opfer von in § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG bzw. in § 25 Abs. 4b Satz 1 AufenthG genannten Straftaten geworden ist, gewährt sie diesem eine Bedenkzeit, indem sie abweichend von § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Ausreisefrist setzt, die so zu bemessen ist, dass der Ausländer eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 3 AufenthG oder nach § 25 Abs. 4b Satz 2 Nr. 2 AufenthG treffen kann. Während dieser Bedenkzeit soll sich die betreffende Person dem Einfluss der Täter dergestalt entziehen können, dass er in der Lage ist, eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob er mit den zuständigen Behörden kooperiert. Über die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder nach § 25 Abs. 4b AufenthG entscheidet die zuständige Ausländerbehörde.

In diesen Fällen kann eine Kontaktaufnahme durch die Behörde oder die Betroffenen mit der Fachberatungsstelle sinnvoll sein.

Praxistipp - Bedenkfrist

Besteht von der Ausländerbehörde bei einer Person aus einem Drittstaat auch nur ein geringer Verdacht auf Arbeitsausbeutung, sollte sie die Person an eine Fachberatungsstelle vermitteln. Es ist gesetzlich vorgesehen, der Person eine Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG zu erteilen, um Zeit zur Klärung der Lage zu gewinnen. Dies kann nach Rücksprache mit der Fachberatungsstelle erfolgen, die befugt ist, im Einvernehmen mit den Betroffenen gegenüber der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel für die Erteilung der Bedenkfrist zu benennen (entsprechend der Verwaltungsvorschrift 50.2a.1.2. zum Aufenthaltsgesetz).

Die Bedenkfrist ermöglicht der Person, zur Ruhe zu kommen, über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt zu werden und sich anzuvertrauen. Die Frist beträgt mindestens drei Monate, da die Beratung und die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige und ein Strafverfahren Zeit benötigen.

Wichtig: Zur Erteilung der Bedenkfrist muss und soll keine Stellungnahme der Polizei eingeholt werden! Es reicht, dass die Ausländerbehörde selbst Anhaltspunkte sieht oder von einer Fachberatungsstelle Anhaltspunkte genannt bekommt! (Siehe § 50, 50.2a.1.2. der Bundesverwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz).

V. Leistungsbehörden

Grundsätzlich können Leistungsbehörden zur Verständigung im Bedarfsfall Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler heranziehen.

1. Asylbewerberleistungsbehörden – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind unter anderem Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnisse besitzen,
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
- einen Asylfolge- oder Zweitantrag stellen.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums in dem dort geregelten Umfang. Zu den Leistungen zählen insbesondere Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes wird auch medizinische Versorgung gewährt. Welche Leistungen in welchem Umfang und in welcher Form (Sachleistungen/Geldleistungen) gewährt werden, muss im Einzelfall geprüft werden.

Für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Regierungsbezirk sich die entsprechende Erstaufnahmeeinrichtung befindet.

Im Übrigen sind die Landrats- bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise sachlich zuständige AsylbLG-Leistungsbehörden. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person nach dem Asylgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für die diese Person eine Wohnsitzauflage besteht. Im Übrigen ist regelmäßig die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

2. Jobcenter/Arbeitsagentur - Leistungen nach dem SGB II und SGB III

Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen, können einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II haben:

- Alter zwischen 15 Jahren bis zur maßgeblichen Altersgrenze (je nach Geburtsjahr zwischen 65 und 67 Jahren),
- erwerbsfähig und hilfebedürftig,
- gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- nicht leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Ausländerinnen und Ausländer können nur erwerbsfähig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Die Leistungen nach dem SGB II gewährt das Jobcenter. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person. Fehlt es daran, ist

der tatsächliche Aufenthalt entscheidend. Bestehende Wohnsitzauflagen der Ausländerbehörde müssen berücksichtigt werden.⁹

Die Leistungen umfassen den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, ggf. auch für Angehörige, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Im Einzelfall können weitere Leistungen, z.B. für eine Wohnungserstausstattung, gezahlt werden.

Leistungen nach dem SGB II können Ausländerinnen und Ausländer aus den Staaten der Europäischen Union beanspruchen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Daueraufenthaltsrecht (§ 4a Abs. 1 FreizügG/EU),
- · fünfjähriger gewöhnlicher Aufenthalt,
- Arbeitnehmer/-innen (abhängig vom Umfang der Beschäftigung),
- Selbstständige,
- ehemalige Arbeitnehmer/-innen oder Selbstständige nach unfreiwilligem Verlust der Arbeit,
- Auszubildende in betrieblicher Ausbildung,
- Familienangehörige dieser Personengruppen,
- Kinder in Ausbildung nach Tod oder Wegzug des unionsangehörigen Elternteils,
- Unionsbürger/-innen mit einem Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG (z.B. Opfer von Menschenhandel oder illegaler Arbeitsausbeutung),
- Familienangehörige von Deutschen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind dagegen von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht

- allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder
- aus dem Verbleiberecht der Kinder ehemaliger Arbeitnehmer/-innen und ihrer Eltern aus Art. 10 VO 492/2011 ergibt.

Diese Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben einmalig innerhalb von zwei Jahren einen Anspruch auf sogenannte "Überbrückungsleistungen" sowie darlehensweise auf die Übernahme der notwendigen Kosten der Rückreise nach den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zuständig ist hier der Sozialhilfeträger. In besonderen Härtefällen (z.B. Reiseunfähigkeit) kann die Überbrückungsleistung länger als einen Monat aus-

_

⁹ Siehe Seite 15, Abschnitt IV.3b.

gezahlt werden. In Rechtsprechung und Verwaltungspraxis noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, inwieweit Unionsbürger/-innen, die Staatsangehörige eines EU-Staates sind, welcher dem Europäischen Fürsorgeabkommen unterliegt, reguläre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII beanspruchen können. Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Großbritannien.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben während der dreimonatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit (2018), Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 17 ff.).

Praxistipp - Leistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Arbeitnehmer/innen waren, können auch nach Ende der Beschäftigung einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dauerte die Beschäftigung weniger als ein Jahr, ist der Anspruch auf maximal sechs Monate nach Beschäftigungsende begrenzt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben während der dreimonatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit (2018), Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 17 ff.).

Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten können erst dann leistungsberechtigt nach dem SGB II sein, wenn sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, also über ein Aufenthaltsrecht verfügen. Es ist von der Art des Aufenthaltstitels abhängig, ob ein Anspruch auf Leistungen besteht (siehe hierzu auch Bundesagentur für Arbeit (2018) Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II, S. 18 ff und Anlage4).

Praxistipp - Leistungen für Personen aus Drittstaaten

Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten, die mit den Behörden kooperieren und einen Aufenthalt nach §§ 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG haben, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Während der Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG erhalten sie aufgrund einer Duldung Leistungen nach dem AsylbLG.

Bei Personen, die nachgewiesenermaßen abhängig gegen Entgelt beschäftigt waren (mehr als 450 Euro im Monat), könnte eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben. Ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III besteht, wird im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II geprüft.

3. Sozialamt - Wohnungslosenhilfe

Leistungen der Sozialämter sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichern.

Droht der Verlust der Wohnung oder ist Obdachlosigkeit bereits eingetreten, kann unter Umständen Bedarf an Wohnungslosenhilfe bestehen. In Baden-Württemberg sind für die Wohnungslosenhilfe die Kommunen am jeweiligen Wohnort des Hilfesuchenden verantwortlich.

Bei den Hilfeleistungen für wohnungslose Menschen ist rechtlich zu unterscheiden zwischen

- sozialhilferechtlicher Wohnungslosenhilfe (§§ 67 ff. SGB XII) und
- polizeirechtlicher/ordnungsrechtlicher Gefahrenabwehr (§§ 1, 3 PolG BW).

Für die sozialhilferechtliche Wohnungslosenhilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII ist das Sozialamt des Landkreises bzw. Stadtkreises, in dessen Bereich sich der Hilfesuchenden aufhält, zuständig. Diese unterstützen im Bedarfsfall wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen durch Beratung und weitere Hilfen.

Sollte vor Ort die Zuständigkeit anders geregelt sein, kann das Landratsamt oder die Gemeindeverwaltung am Aufenthaltsort des Hilfesuchenden den zuständigen Sozialhilfeträger benennen.

Für die polizeirechtlich/ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr, unter die auch die Verpflichtung fällt, obdachlose Menschen im Bedarfsfall mit einer (Not-) Unterkunft zu versorgen, sind die Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörde zuständig.

Bei eingetretener Wohnungslosigkeit oder Drohung von Wohnungslosigkeit (z.B. Kündigung, Räumungsklage) besteht auch die Möglichkeit, sich an die ambulanten Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe in der Umgebung zu wenden. Die Beratungsstellen mit Kontaktdaten sind über das Internet oder das Telefon zu finden.

Praxistipp - Unterbringung

Die Unterbringung der Betroffenen stellt oft eine große Herausforderung dar. Manchmal geht es um Einzelpersonen, manchmal auch um Gruppen von zehn oder zwanzig Personen. Bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft kann die Kooperation mit Beratungsstellen hilfreich sein. Häufig kann über Netzwerkpartner wie bspw. Kirchen Wohnraum für die erste Notversorgung gefunden werden.

Es ist ratsam, eine Unterbringung für ein bis zwei Wochen sicher zu stellen und nicht gleich die Heimreise zu veranlassen, um rechtliche Ansprüche der Betroffenen (z.B. auf vorenthaltenen Lohn) klären zu können und auch strafrechtliche Schritte (Anzeige, Ermittlungsverfahren) zu ermöglichen.

Zu beachten ist, dass die Betroffenen in Sicherheit vor den "Ausbeutern" (womöglich ein Menschenhandelsnetzwerk) sein müssen – das heißt, der bisherige Arbeitgeber und/oder die "Arbeitsvermittlungsagentur", über die die Personen nach Deutschland kamen, sollten die Unterkunft nicht kennen. Deshalb empfiehlt sich in einigen Fällen eine Unterbringung an einem anderen als dem bisherigen Arbeits-/Wohnort. Die Finanzierung sollte vom bisherigen Wohnort übernommen werden, bis der längerfristige Verbleib der Personen (und damit ein neuer gewöhnlicher Aufenthaltsort) geklärt ist.

Wichtig: In jedem Fall sollte eine Beratungsstelle mit einbezogen werden, die sich mit den Betroffenen für die Geltendmachung ihrer Rechte einsetzt.

4. Versorgungsämter – Leistungen nach dem SGB XIV

Am 1. Januar 2024 ist das neue Recht der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV vollständig in Kraft getreten. Durch dieses haben Betroffene von Gewalten, einschließlich Opfer von Menschenhandel, weitreichende Entschädigungsansprüche. Neu im Anwendungsbereich ist zudem, dass Betroffene von psychischer Gewalt erfasst werden und einen Anspruch auf Leistungen haben. Die in Betracht kommenden Leistungen umfassen im Wesentlichen Krankenbehandlung, monatliche Geldleistungen oder ergänzend Hilfen in besonderen Lebenslagen. Darüber hinaus können die Betroffenen ein Fallmanagement oder schnelle psychologische Hilfen, etwa durch Traumaambulanzen, in Anspruch nehmen. Für diese Leistungen wurde ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren eingeführt. Die Leistungsgewährung gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltstitel der betroffenen Personen. Relevant ist, dass sich die Gewalttat in Deutschland ereignet hat. Nur unter engen Ausnahmen bestehen Ansprüche bei Gewalttaten, die im Ausland stattfanden.

Zuständig ist die Versorgungsbehörde des Bundeslandes, in dem die betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Leistungen, die nicht im erleichterten Verfahren erbracht werden, setzen einen Antrag voraus und können nach Anerkennung nach dem SGB XIV gewährt werden. Eine Übersicht der Versorgungsämter ist online unter folgendem Link¹⁰ zu finden.

 $^{^{10}\,}https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/adressen-und-internetseiten-der-landesversorgungsbehoerden.pdf$

D. Abkürzungsverzeichnis

Gesetze

AEntG Arbeitnehmer-Entsendegesetz

AO Abgabenordnung

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

FreizügG/EU Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern

MiLoG Mindestlohngesetz

PolG BW Polizeigesetz Baden-Württemberg

PsychPbG Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im

Strafverfahren

SchwarzArbG Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

SGB Sozialgesetzbuch

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

VO Verordnung

ZSHG Zeugenschutzharmonisierungsgesetz

Institutionen

ACLI e. V. Selbsthilfewerk für interkulturelle Arbeit Stuttgart

adis e. V. Träger der professionellen Antidiskriminierungsarbeit

in der Region Reutlingen/Tübingen

BKA Bundeskriminalamt

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

EFA Europäischen Fürsorgeabkommen

FIZ Fraueninformationszentrum

FKS Finanzkontrolle Schwarzarbeit

HZÄ Hauptzollämter

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

mira Mit RECHT bei der ARBEIT!

vij e.V. Verein für Internationale Jugendarbeit

Sonstiges

AZR-Nummer Nummer des Ausländerzentralregisters

ID-Karte Identifikationskarte

E. Anhang

I. Übersicht über Beratungsangebote

1. Fachberatungsstellen für Betroffene von Arbeitsausbeutung in Baden-Württemberg

Hinweis: Die Beratungsstellen des DGB-Projekts "Faire Mobilität" beraten Betroffene bundesweit.

❖ Beratungsstellen des DGB-Projekts Faire Mobilität:

> Stuttgart:

Gewerkschaftshaus, 6. Stock

Willi-Bleicher-Straße 20

70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 12 09 36-35

07 11 / 12 09 36-36

07 11 / 12 09 34-12

Fax: 07 11 / 12 09 36-37

E-Mail: stuttgart@faire-mobilitaet.de

Internet: www.faire-mobilitaet.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch,

Tschechisch, Polnisch

▶ Mannheim:

Gewerkschaftshaus Mannheim

Hans-Böckler-Straße 3

68161 Mannheim

Mobil: 01 57 / 30 44 64 37

E-Mail: dorev@faire-mobilitaet.de

Internet: www.faire-mobilitaet.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Bulgarisch

Zielgruppe der Fairen Mobilität: Mobile Beschäftigte aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten.

Angebot: Beratung im Arbeits- und Sozialrecht, Unterstützung bei der Durchsetzung von gerechten Löhnen und fairen Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Förderung: Die politische Verantwortung für das Projekt liegt beim DGB-Bundesvorstand. Es wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die DGB-Gewerkschaften.

❖ Beratungsstelle Faire Mobilität Baden-Württemberg/Mannheim

Gewerkschaftshaus Mannheim

Hans-Böckler-Straße 3

68161 Mannheim

Telefon: 06 21 / 15 04 70-14

E-Mail: beratung@faire-mobilitaet-mannheim.de

Internet: https://www.faire-mobilitaet-mannheim.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Bulgarisch

Sprechstunden: Montag bis Freitag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Zielgruppe: Mobile Beschäftigte aus den mittel- und osteuropäischen EU-

Staaten.

Angebot: Beratung im Arbeits- und Sozialrecht, Unterstützung bei der Durchsetzung von gerechten Löhnen und fairen Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Förderung: Diese Beratungsstelle ist ein Kooperationsprojekt des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt und des DGB Nordbaden. Sie wird auch gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und die Stadt Mannheim.

.mira - Mit Recht bei der Arbeit!"

> Stuttgart:

Gewerkschaftshaus, 6. Stock

Willi-Bleicher-Straße 20

70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 98 69 39 74

E-Mail: info@mira-beratung.de

Internet: www.mira-beratung.de

Sprachen: Deutsch, Türkisch, Englisch, Französisch, Russisch, Serbisch, Griechisch und mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern

▶ Karlsruhe:

ibz Internationales Begegnungszentrum

Kaiserallee 12d

76133 Karlsruhe

Mobil: 01 76 / 43 40 14 00

E-Mail: margarete.brugger@mira-beratung.de

Beratungen sind nach Absprache auch in Tübingen und Freiburg möglich:

Freiburg:

Margarete Brugger

Mobil: 01 76 / 43 40 14 00

E-Mail: margarete.brugger@mira-beratung.de

Tübingen:

Tülay Güner

Mobil: 0159 / 06 35 64 34

E-Mail: tuelay.guener@mira-beratung.de

Zielgruppe bei mira: Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmer mit Fluchthintergrund (unabhängig vom Aufenthaltsstatus, z.B. während eines Asylverfahrens, nach Anerkennung oder Ablehnung, auch Personen ohne Aufenthaltsrecht) und Personen aus Drittstaaten.

Angebot: Unterstützung bei der Durchsetzung von gerechten Löhnen und fairen Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Träger: Kooperation von adis e. V., Kath. Betriebsseelsorge Rottenburg-Stuttgart und Verein für Internationale Jugendarbeit vij e. V.

2. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Baden-Württemberg

Fraueninformationszentrum FIZ

VIJ e.V. Moserstr. 10 70182 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 39 41-24

Mobil: 0157 / 37 80 59 84

Telefax: 07 11 / 2 39 41-16

E-Mail: <u>fiz@vij-wuerttemberg.de</u>

Internet: www.fiz.vij-wuerttemberg.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Thai, Rumänisch, Russisch, sowie mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern angeboten werden.

Zielgruppe: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und Drittstaaten.

Angebot FIZ: Psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel, Schutzmaßnahmen, sichere Unterbringung, Hilfe bei Durchsetzung von gerechten Löhnen und fairen Arbeitsbedingungen, Begleitung bei Anzeige/Strafverfahren, Psychosoziale Prozessbegleitung, Unterstützung bei Anträgen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, Rückkehrhilfe

Träger: VIJ e.V., Mitglied in der Diakonie.

Mitternachtsmission Heilbronn

Postfach 2638

74016 Heilbronn

Telefon: 0 71 31 / 3 90 14 91

Notfalltelefon (auch nachts und am Wochenende):

0 71 31 / 8 45 31 sep sep

Telefax: 0 71 31 / 3 90 07 52

E-Mail: <u>mitternachtsmission-gegen-menschenhandel@diakonie-heil-</u> bronn.de

Zielgruppe: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und Drittstaaten

Angebot Mitternachtsmission: Psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel, Schutzmaßnahmen, sichere Unterbringung, Hilfe bei Durchsetzung von gerechten Löhnen und fairen Arbeitsbedingungen, Begleitung bei Anzeige/Strafverfahren, Psychosoziale Prozessbegleitung, Unterstützung bei Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Rückkehrhilfe

Träger: Diakonisches Werk Heilbronn

Betriebsseelsorge Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahnstraße 30

70597 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 9 79 11 16

E-Mail: <u>betriebsseelsorge@bo.drs.de</u> (offene Mailadresse)

Internet: www.betriebsseelsorge.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Spanisch

Kooperationspartner ACLI: Italienisch

Zielgruppe: Arbeitnehmer/-innen aus Deutschland/Arbeitsmigranten/-innen aus Europa

Angebot: Beratung im Arbeits- und Sozialrecht, Unterstützung in psychosozial belastenden Situationen/Krisensituationen im Kontext Arbeit, finanzielle Überbrückung, kurzfristige Unterbringung im Fall von Arbeitsausbeutung.

Die Beratungsstellen sind im Bündnis Faire Arbeitsmigration Baden-Württemberg zusammengeschlossen, in dem sie mit vielen weiteren Organisationen kooperieren.

www.faire-arbeitsmigration.de

3. Fachberatungsstellen in anderen Bundesländern

- http://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen
- www.kok-gegen-menschenhandel.de
- https://www.faire-integration.de/de/topic/11.beratungsstellen.html

•

4. Weitere Unterstützungsangebote

Weißer Ring:

Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten.

https://stuttgart-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de

▶ Das Hilfetelefon – Bei Gewalt gegen Frauen:

Die Beraterinnen haben Zugriff auf eine Datenbank mit Beratungsstellen bundesweit. Anrufe sind kostenlos, Dolmetscherinnen können zugeschalter werden!

Telefonnummer: 0 80 00 / 11 60 16

www.hilfetelefon.de

▶ Psychosoziale Prozessbegleitung:

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren handelt es sich um eine intensive Form der Begleitung für Verletzte von Straftaten ("Opfer") durch besonders ausgebildete Fachkräfte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Opfer erhalten auf diese Weise eine qualifizierte Betreuung und werden auf vielfältige Weise informiert und unterstützt. Psychosoziale Prozessbegleitung hat das Ziel, die individuelle Belastung von Opfern zu reduzieren und die Aussagetüchtigkeit als Zeuge im Strafverfahren zu fördern.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (3. Opferrechtsreformgesetz) im deutschen Strafverfahrensrecht – in § 406g StPO und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) – verankert worden. Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

https://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Justiz/Psychosoziale+Prozess-begleitung

Übersicht der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen in Baden-Württemberg nach Landgerichtsbezirken:

http://www.olg-stuttgart.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Psychosoziale+Prozessbegleiter_innen+nach+Landgerichtsbezirk

Weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung erteilt die Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung unter der Zentralen Servicenummer 07 11 / 58 53 39 50.

Im Falle von Menschenhandel empfiehlt es sich, eine Prozessbegleiterin zu wählen, die auf Menschenhandel spezialisiert ist, diese gibt es im **FIZ** und bei **FreiJa**:

► Fachberatungsstelle FreiJa – Aktiv gegen Menschenhandel

Diakonisches Werk Freiburg

Dreisamstr. 3-5

79098 Freiburg

Telefon: 07 61 / 205741-220

Mobil: 01 60 / 94 61 81 47

freija@diakonie-freiburg.de

II. Indikatoren für Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung¹¹

Feststellungen vor Ort

Opfer

- Trägt Spuren von Misshandlungen
- Wirkt unruhig, verängstigt, unsicher
- Macht den Eindruck, instruiert worden zu sein oder traut sich nicht, offen zu sprechen
- Befindet sich in einem k\u00f6rperlich schlechten Zustand, macht einen ungepflegten oder gesundheitlich vernachl\u00e4ssigten Eindruck
- Ist nicht im Besitz seines Passes bzw. seiner ID-Karte
- Hat mangelnde Sprachkenntnisse und/oder Ortskenntnisse
- Hat keine oder sehr geringe eigene finanzielle Mittel

Hinweise, dass das Opfer

- am Arbeitsplatz wohnt/übernachtet (Matratzen vorhanden) und/oder
- nicht über Kleidung verfügt, die dem hiesigen Wetter angepasst ist

Arbeitssituation/-vertrag

- Kein Arbeitsvertrag, keine Kranken- oder Sozialversicherung
- Arbeitsvertrag in einer für das Opfer fremden Sprache und/oder ein zweiter Arbeitsvertrag
- Opfer kennt den/die Arbeitgeber/in nicht
- Unklare oder schlechte Arbeitsbedingungen
- (Über-/Unterschreiten von Arbeitszeiten, keine Pausen, keine freien Tage, Vorenthalten von Arbeitslohn)

¹¹ Quelle: BKA, Achtung Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft. Potentielle Opfer identifizieren – Notwendige Maßnahmen ergreifen.

- Grobe Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. erhebliche Gefährdung des Opfers, keine Schutzkleidung etc.)
- Androhung von Gewalt durch den/die Arbeitgeber/in
- Drohung der Denunzierung bei Behörden durch den/die Arbeitgeber/in

Zahlungsmodalitäten

- Keine oder fehlerhafte Lohnabrechnungen
- Keine transparente finanzielle Abwicklung
- Lohn wird vorenthalten oder an Dritte gezahlt
- Opfer hat keine Verfügungsgewalt über seine Einkünfte
- Überproportionale Schulden bei dem/der Arbeitgeber/in oder einem/einer Vermittler/in

Begleitumstände

- Opfer steht unter Kontrolle Dritter:
 - Konfiszierung des Passes/Ausweises
 - Kein freier Zugang zu Telefon/Internet
 - Einschränkung beim Knüpfen sozialer Kontakte
 - Einsperren
- Unzumutbare/menschenunwürdige Unterkunft
- Fehlender Zugang zur Gesundheitsfürsorge
- Verweigerung von Krankheitstagen
- Wohnsitzanmeldung am Arbeitsplatz
- Aufenthaltsgesetzliche Verletzlichkeit auch bei legalem Aufenthaltstitel, z.B.
 Spezialitätenköche

III. Fallbeispiele¹²

Nachfolgende Fallbeispiele aus der Praxis sollen typische Sachverhalte darstellen, um die Thematik zu veranschaulichen. Die Beispiele aus den dargestellten Branchen lassen keine Rückschlüsse darüber zu, dass in diesen Branchen besonders häufig strafbare Sachverhalte anzutreffen wären.

¹² A.a.O.

Landwirtschaft:

Der "Erdbeerpflücker-Fall"

Von einem Landgericht wurde ein Täter wegen Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft und illegaler Beschäftigung von 50 Ausländern zu drei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Mitangeklagter erhielt eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren.

Der Täter hatte Erntehelfer aus Osteuropa in betrügerischer Absicht zur Erdbeerernte angestellt. Die Opfer erhielten Scheinverträge, deren Bedeutung sie nicht verstanden. Statt des versprochenen Stundenlohns von 5,10 Euro wurde ihnen unter Ausnutzung ihrer hilflosen Zwangslage nur ein geringer Vorschuss ausbezahlt. Die Opfer erhielten nicht einmal die ihnen zugesagten 1,80 Euro pro geernteter Kiste. Der Täter zog einen Vorteil von ca. 20.000 Euro aus seinem Handeln.

Die Opfer waren unter falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt worden. Während der Ernte waren sie in engen, unhygienischen Wohncontainern ohne Verpflegung untergebracht worden. Vor Hunger bettelten einige der Opfer in der Nachbargemeinde. Dadurch wurde die Öffentlichkeit auf die Zustände aufmerksam und infolgedessen wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet.

Transport und Verkehr:

Spediteur wegen Menschenhandels verurteilt

Ein Spediteur wurde von einem weiteren Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten wegen gewerbsmäßigen Betrugs, Vorent-halten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen und Menschenhandels verurteilt.

Über einen Zeitraum von zwei Jahren hatte der Unternehmer insgesamt 124 Fahrer aus dem Ausland angeworben und sie vorwiegend in Deutschland ohne entsprechende Arbeitserlaubnis eingesetzt. Er bezahlte ihnen gar keinen oder stark gekürzten Lohn und führte auch fällige Sozialversicherungsabgaben nicht ab.

Der Spediteur hatte 72 Fahrer aus dem Ausland in seinem deutschen Betrieb beschäftigt und dabei ihre aus Verständigungsschwierigkeiten sowie Mittellosigkeit herrührende Zwangslage und Hilflosigkeit ausgenutzt. Die Fahrer mussten zum Teil von ihrem Ersparten und mitgebrachten Lebensmitteln leben. Selbst für eine Heimfahrt auf eigenen

Wunsch fehlte das Geld, die Fahrer waren auf den firmeneigenen Transportbus angewiesen.

Der Täter setzte die Fahrer ferner nach seinen Vorstellungen ohne Rücksicht auf Lenkund Ruhezeiten für seine Spedition ein. Beschwerten oder weigerten sich die Fahrer, drohte der Spediteur, sie ohne Lohn zu entlassen und nicht für ihren Rücktransport in ihr Heimatland zu sorgen.

Außerdem führte er einen rechtswidrigen internen "Bußgeldkatalog", mit dem er die Fahrer unter Druck setzte und ihnen "Strafgelder" in Höhe von 20 Euro bis 100 Euro vom Lohn abzog.

In der Hoffnung, doch noch den zustehenden Lohn zu bekommen, arbeiteten die Fahrer weiter.

Entleihung von LKW-Fahrern

Ein Transportunternehmen hatte LKW-Fahrer über einen Personaldienstleister entliehen. Der Geschäftsführer des Verleihunternehmens war hauptberuflich Lagerarbeiter bei dem entleihenden Transportunternehmen, dem alleinigen Auftraggeber. Die zwölf entliehenen LKW-Fahrer kamen aus dem Ausland. Sie waren in ihrem Heimatland von einem Landsmann angesprochen worden, der dort ein Büro als Anlaufstelle unterhält. Bei behördlichen Kontrollen in Deutschland haben die Fahrer nach einer seinerzeit zwischen vier- und sechsmonatigen Tätigkeit angegeben, sie hätten geringe Taschengeldzahlungen erhalten. Gelegentlich hatte wohl auch der Mittelsmann an Familienangehörige, die dort vorstellig geworden waren, kleinere Bargeldbeträge ausgezahlt. Die Versuche der Fahrer, den Geschäftsführer in Deutschland u.a. wegen ausstehender Lohnzahlungen und Abrechnungen telefonisch zu erreichen, waren vergeblich. Lebensmittelpunkt der Fahrer war über die gesamte Zeit die LKW-Kabine, die sie faktisch nur zum Toilettengang und zum Beinevertreten bzw. beim Be- und Entladen verließen. Im Übrigen mussten sie ständig abrufbereit sein. Andernfalls drohten ihnen Schadenersatzklagen, falls Aufträge durch ihr Verhalten verloren gehen sollten. Mehrere der Fahrer klagten nach Monaten im Führerhaus über einen nachhaltig reduzierten Gesundheitszustand.

Nach den ersten behördlichen Maßnahmen wurde die Tätigkeit des Personaldienstleitungsunternehmens innerhalb weniger Tage zeitnah beendet. Auch wurden die Fahrer nach ihrer unverzüglichen Entlassung mit Tickets für die Heimreise ausgestattet. Im Zuge dessen erhielten sie dann erstmals auch Lohnabrechnungen. Darin waren in rechtlich

grenzwertiger Fixierung Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal faktisch so ausgelegt worden, dass Zeiten "ohne laufenden Motor" gänzlich unbezahlt blieben. Ferner wurden "Haftungsansprüche" gegengerechnet. Angerechnet wurden etwa tausende Euro für "übermäßige Reifenabnutzung", "Getriebeschäden durch unsachgemäßes Fahren" usw. Die tatsächliche Entlohnung der Fahrer für die Rund-um-die-Uhr Verfügbarkeit lag letztlich bei durchschnittlich weniger als 400 Euro monatlich.

Gegen das Personaldienstleistungsunternehmen waren Bußgeldverfahren wegen Form-Verstöße gegen das Mindestlohngesetz eingeleitet worden. Über zivilrechtliche Versuche der Geschädigten, ausstehende Löhne geltend zu machen, ist nichts bekannt.

Pflegedienst:

Steuerhinterziehung und Sozialabgabenbetrug

Im Zuge einer steuerlichen Betriebsprüfung bei einem Alten- und Pflegeheim hatten sich Feststellungen zu einem Pflegedienst ergeben. Dieser hatte "Personalbedarfsspitzen" dadurch abgedeckt, dass in einem Teil der Einrichtung die Nachtdienste gänzlich durch den Pflegedienst übernommen worden war. Die Betreiberin des Unternehmens hatte ihr Gewerbe in Gänze unangemeldet betrieben.

Insgesamt waren in nahezu zwei Jahren mehr als 40 Mitarbeiterinnen für den Pflegedienst tätig gewesen. Im Zusammenwirken mit einer Vertrauten, hatte die Betreiberin ihre Opfer netzwerkähnlich angeworben. Für die Anwerbung und "Führung" der Frauen erhielt die Vertraute eine Pro-Kopf-Prämie.

Bei keiner der Mitarbeiterinnen bestanden rechtliche Hindernisse hinsichtlich der Arbeitsaufnahme. Gleichwohl hatte es die Vertraute verstanden, unter den auch meist nur schlecht Deutsch sprechenden Mitarbeiterinnen ein Klima der vermeintlichen behördlichen Bedrohung und Abhängigkeit von der Betreiberin zu erzeugen.

Zwar war den Arbeitnehmerinnen zunächst mündlich ein fester Monatslohn zugesagt worden. Tatsächlich erhielten sie jedoch nur Taschengeld für Lebensmittelkäufe. Wer sich beklagte, wurde von der Betreiberin auf offenbar ad hoc frei erfundene Abrechnungsmodalitäten verwiesen, wie etwa Bezahlung nur für den "Einsatz am Bett" und nicht für die Dienstbereitschaft in Stationszimmer o.Ä. Die erfolgte Entlohnung, so wurde im Zuge der Ermittlungen festgestellt, hat unter Einbeziehung geldwerter Vorteile (insbesondere kostenlose Unterbringung) bei regelmäßig weniger als 3,00 Euro in der Stunde gelegen.

Die Mitarbeiterinnen empfanden sich durchweg als hilf- und weitestgehend rechtlos. Sie hatten keinen schriftlichen Arbeitsvertrag. Mehrfach wurde Mitarbeiterinnen die Tatsache, dass sie von der Betreiberin nicht zur Sozialversicherung angemeldet worden waren, als Mitarbeiter-Verschulden vorgehalten usw.

Die Betreiberin wurde u.a. wegen Steuerhinterziehung und Sozialabgabenbetrug unter Einbeziehung einschlägiger Vorstrafen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Geld konnte nur in marginalem Umfang gesichert werden. Die Täterin hatte die nicht unerheblichen Einnahmen u.a. zur Deckung von Altschulden verwendet. Lohnforderungen gegen sie wären ins Leere gegangen. Alle Mitarbeiterinnen und deren Kinder verloren mit dem Zugriff der Behörden und dem Ende des gänzlich illegal betriebenen Unternehmens auch ihre Unterkunft.

IV. Weiteres Material zum Thema

- www.faire-mobilitaet.de
- https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/
- Bündnis Faire Arbeit Baden-Württemberg:

http://faire-arbeitsmigration.de/

V. Dokumentationsbogen - MUSTER -

•	Dokumentennummer:
•	Dokumentenart:
	Kontaktaufnahme am:
•	Um wie viele Personen handelt es sich?
•	Geschlecht:
•	Arbeitsort/Ort des Beratungsanliegens:/
•	Herkunftsland:
•	AZR-Nummer:
•	Gesetzesgrundlage des Aufenthalts:
•	Gültigkeitsdatum dieses Titels:
•	Dolmetscher/Übersetzer:
•	Branche:
•	Beschäftigungsform, z.B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, kurzfris-
	tige Beschäftigung, Minijob usw.:
•	Besteht Krankenversicherungsschutz ggf. bei welcher Krankenkasse?
•	Grund des Aufsuchens (Bitte ankreuzen)
	☐ Arbeitsvertrag/Tarifvertrag
	☐ Arbeitszeit/Ruhezeit
	☐ Entlohnung/Mindestlohn
	☐ Kündigung
	☐ Menschenhandel/Arbeitsausbeutung
	☐ Scheinselbständigkeit
	☐ Schwarzarbeit
	☐ Wohnung/Unterbringung/Obdachlosigkeit
	☐ Unfall/Krankheit
	☐ Arbeitslosengeld I/II
•	Welche Maßnahmen wurden ergriffen? (Bitte ankreuzen)
	☐ Eigene Beratung und Interventionstätigkeiten
	□ Vermittlung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen; falls ja, Bezeichnung
	der anderen Stellen, Anschrift, Ansprechpartner
	☐ Abgabe des Falles an eine geeignete Stelle, welche:
	☐ Es konnten keine (weiteren) Maßnahmen ergriffen werden.

An der Erstellung des Leitfadens haben folgende Institutionen in Baden-Württemberg mitgewirkt:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- ▶ Ministerium für Finanzen
- ▶ Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
- Ministerium der Justiz und für Europa
- ▶ Ministerium für Soziales und Integration
- Arbeitgeber Baden-Württemberg
- ▶ Beratungsstelle Faire Mobilität
- ▶ Bündnis Faire Arbeitsmigration
- ▶ Deutsche Rentenversicherung
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- ▶ Generalzolldirektion für die HZÄ Stuttgart, Karlsruhe, Ulm, Singen, Lörrach und Heilbronn
- ▶ Kommunale Spitzenverbände
- Landeskriminalamt
- ▶ Regierungspräsidium Stuttgart/Gewerbeaufsicht
- ▶ Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit
- Staatsanwaltschaft Stuttgart
- > Steuerfahndung.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 1 23-0

E-Mail: Poststelle@wm.bwl.de

Internet: <u>www.wm.baden-wuerttemberg.de</u>

Stand: Dezember 2024